

# Amtsblatt der Regierung in Oppeln

Stück 25

Ausgegeben in Oppeln, am 26. Juni

1943

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Mittwoch früh 9 Uhr, für Eilsachen bis Donnerstag früh 8,30 Uhr der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhaltsverzeichnis: Anordnung über Höchstpreise für Speisequark in der Provinz Oberschlesien. — Verlorene Ausweise.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

### 124. Anordnung

über Höchstpreise für Speisequark in der Provinz Oberschlesien.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. 10. 1936 (RGBl. I S. 927) in Verbindung mit der ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. 12. 1936 (Reichsanzeiger Nr. 291), der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. 1. 1940 (RGBl. I S. 210) in der Fassung vom 24. 9. 1941 (RGBl. I S. 596) und der mir erteilten Ermächtigung ordne ich für den Bereich der Provinz Oberschlesien folgendes an:

§ 1. Für mageren Speisequark werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

bei Abgabe an den Großverteiler

0,40 RM. je kg,

bei Abgabe an Kleinverteiler

0,46 RM. je kg,

bei Abgabe an Verbraucher

0,56 RM. je kg.

§ 2. Die Preise gelten frei Empfangsstation des Großverteilers einschließlich Verpackung oder frei Betriebsstätte des Kleinverteilers. Für Abpackung in Einheiten von  $\frac{1}{2}$  kg und darunter ist ein Zuschlag von höchstens 4 Rpf. je kg zulässig. Der Aufschlag für die Abpackung in kleineren Einheiten muß aus der Verteilerspanne getragen werden. Die Lieferanten des Verteilers haben auf Verlangen jederzeit Speisequark in ungepacktem Zustande bereitzuhalten.

§ 3. Molkereien dürfen bei unmittelbarem Verkauf von Speisequark aus der Molkereibetriebsstätte an Verbraucher höchstens den in § 1 festgesetzten Abgabepreis an Großverteiler zuzüglich der Kleinhandelsspanne fordern.

§ 4. Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zu widerhandlungen gegen die Preisvorschriften vom 3. 6. 1939 (RGBl. I S. 999) in der Fassung vom 28. 8. 1941 (RGBl. I S. 539) be straft.

§ 5. Diese Anordnung tritt am 1. 7. 1943 in Kraft. — O. P. I 11 d - C 9 c. —

Kattowitz, den 12. Juni 1943.

Der Oberpräsident  
der Provinz Oberschlesien.

— Preisbildungsstelle —.

### 125. Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

Der Führerschein vom 23. 9. 1910 für Josef Simon, geboren 16. 8. 1877 in Zeiselwitz, Kreis Neustadt, wohnhaft in Neustadt OS., Obervorstadt 23.

Der Führerschein vom 10. 7. 1935 für Paul Lykowski, geboren 6. 3. 1911 in Nieder Schmardt, wohnhaft in Konstadt, Posener Straße 1.

Der Führerschein vom 18. 4. 1940 für Alfon s. Josef Franke, geboren 15. 6. 1920 in Koschpendorf, wohnhaft in Koschpendorf, Kreis Grottkau.

Der Führerschein vom 19. 5. 1938 für Paul Draß, geboren 23. 1. 1910 in Frauendorf, wohnhaft in Oppeln III, Triftstraße 32.

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennige. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennige für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennige für jedes Stück. Der Bezug geschieht vierteljährlich durch die Post, die den Bezugspreis angibt.

Herausgegeben von der Regierung Oppeln.

Druck: NS-Gauverlag Oberschlesien, G. m. b. H., Verlag Oppeln, Gartenstraße Nr. 17.  
Anträge auf Lieferung von Amtsblättern und deren Sonderbeilagen einschl. des Öffentlichen Anzeigers sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — zu richten.

# Öffentlicher Anzeiger

## zum Amtsblatt der Regierung in Oppeln

Stück 25

Ausgegeben in Oppeln, am 19. Juni

1943

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Mittwoch, früh 9 Uhr, für Eilsachen bis Donnerstag, früh 8,30 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

### A. Gerichtliche Angelegenheiten:

#### II. Aufgebote.

**130.** Das auf den Namen der verehelichten Häusler Marie Lampka, geb. Nowak, in Drosselschlag, Kr. Cosel OS., ausgestellte Sparkassenbuch der Kreissparkasse Cosel OS., Nebenstelle Gnadenfeld OS., Nr. 260, über 1300,74 — eintausenddreihundert — Reichsmark 74 Rpf. wird für kraftlos erklärt. — 3 F. 5/42. —

Amtsgericht Gnadenfeld, den 27. Mai 1943.

**131.** Durch Ausschlußurteil vom 1. Juni 1943 ist der Hypothekenbrief über die im Grund-

buche von Oberweiden Blatt 45 Abt. III Nr. 11 für die Evangelische Kirche in Oberweiden eingetragene Aufwertungshypothek von 2335,75 GM. für kraftlos erklärt worden. — 2 F. 1/43. —

Amtsgericht Konstadt OS., den 5. Juni 1943.

**132.** Die durch Beschuß des Amtsgerichts Ottmachau vom 3. Januar 1942 angeordnete treuhänderische Verwaltung des dem Landwirt Ernst Skarabis in Gläsendorf gehörenden Betriebes wird aufgehoben. — 3 U. R. II 5/41. —

Amtsgericht Ottmachau, den 4. Juni 1943.

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennige. Preis der Beigblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennige für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennige für jedes Stück. Der Bezug geschieht vierteljährlich durch die Post, die den Bezugspreis angibt.

Herausgegeben von der Regierung Oppeln.

Druck: NS-Gauverlag Oberschlesien, G. m. b. H., Verlag Oppeln, Gartenstraße Nr. 17.  
Anträge auf Lieferung von Amtsblättern und deren Sonderbeilagen einschl. des Öffentlichen Anzeigers sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — zu richten.